



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

10. Dezember 2015

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 19. November 2015 zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Äußerung zum vorliegenden Referentenentwurf. Wir beschränken unsere Ausführungen auf die geplanten Änderungen in § 104 AufenthG. Hierin soll der Familiennachzug zu subsidiär geschützten Menschen für zwei Jahre ausgesetzt werden.

Das Bundesministerium des Innern führt im vorliegenden Referentenentwurf aus, dass die aktuell große Zahl Asylsuchender eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten lässt. Diese hohe Anzahl soll begrenzt werden, um die Aufnahme- und Integrationssysteme in Deutschland nicht zu überfordern. Infolgedessen ist geplant, den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten für zwei Jahre auszusetzen.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. weist die geplanten Änderungen in § 104 AufenthG zurück.



Aktuelle Rechtslage

Erst zum 01. August 2015 sind Änderungen in § 29 Abs. 2 AufenthG in Kraft getreten, die den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten ins Bundesgebiet vorsehen und ihn privilegieren, wenn die Beantragung innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung des subsidiären Schutzes erfolgt. Die Privilegierung betrifft den Verzicht auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumes. Diese Novellierung wurde erforderlich aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

Die Situation der subsidiär Schutzberechtigten und der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge ähneln sich vor allem darin, dass sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Ein gemeinsames Leben mit ihren Familienangehörigen ist ihnen deshalb im Herkunftsland nicht möglich. Sie haben nach Art. 8 EMRK und Art. 6 GG ein Recht auf Achtung ihres Familienlebens. Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen wird dieser Situation, die sie von anderen Drittstaatsangehörigen deutlich unterscheidet, Rechnung getragen, indem die Voraussetzungen zum Familiennachzug erleichtert sind. Dieselbe Erleichterung wurde nun den subsidiär Schutzberechtigten eingeräumt.

Die Erleichterungen betreffen den Verzicht der Lebensunterhaltssicherung und des Nachweises von ausreichendem Wohnraum. Subsidiär Schutzberechtigte können hiervon nur innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung ihres Status Gebrauch machen. Folgerichtig ist, diesen privilegierten Weg ohne diese Drei-Monats-Frist zu gewähren.

Zum Entwurf

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern beabsichtigt, die erst erfolgte Regelung für zwei Jahre auszusetzen.

Die Aussetzung wird allein mit der aktuell hohen Anzahl Schutzsuchender begründet. Eine hohe Anzahl Schutzsuchender darf aus Sicht des Verbandes kein Grund sein, bestehende grundgesetzliche und menschenrechtliche Standards in Frage zu stellen oder diese sogar anzutasten.

Das Herausgreifen einer bestimmten Personengruppe, für den diese Aussetzung gelten soll, erfüllt aus Sicht des Verbandes zudem den Diskriminierungstatbestand nach Art. 14 EMRK.

Subsidiär Schutzberechtigte haben keine Möglichkeit, sich gegenseitig zu besuchen oder in den Herkunftsstaat zurück zu kehren. Ihre Familienangehörigen halten sich in gefährdeten Gebieten, in Kriegs- und Krisengebieten auf. Selbstverständlich wollen sie diese dort herausholen und in



Sicherheit wissen. Das ist menschlich völlig verständlich und nachvollziehbar. Alles andere wäre lebensfremd und zutiefst familienfeindlich.

Für die aktuell in Deutschland befindlichen Schutzberechtigten bedeutet die Aussetzung ja nicht, dass nach zwei Jahren die Familienangehörigen zeitnah hier sein können. Es bedeutet vielmehr, dass erst danach der Antrag auf Nachzug gestellt werden kann, der allen Erfahrungen nach ein zeitlich langwieriges und von der Bearbeitung her kompliziertes Verfahren ist. Es ist mit mindestens einem bis zwei Jahren bis zur Erteilung der Einreiseerlaubnis durch die deutsche Auslandsvertretung zu rechnen, da diese eine umfassende Überprüfung nationaler Urkunden vornehmen. Diese Prüfung setzt voraus, dass die Antragsteller*innen die Urkunden und Dokumente vorlegen können. Angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der betreffenden Länder kein leichtes Vorhaben. Selbst wenn in Einzelfällen eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden kann, ist bis zu diesem Zeitpunkt sehr viel Zeit, wertvolle Zeit, vergangen.

Es ist die Zeit, die den Schutzberechtigten für ihr familiäres Zusammenleben genommen wird. Es ist zu bedenken, dass es sich beim Familiennachzug allein um die engsten Angehörigen handelt, um die Ehegatt/innen und die leiblichen minderjährigen Kinder. Studien und ebenso dem 6. Familienbericht aus dem Jahr 2000 zufolge schreiben dem familiären und ehelichen Zusammenleben eine bedeutende integrative Funktion zu. Im Umkehrschluss heißt dies, dass durch eine Trennung von der Familie ein wichtiger stabilisierender Faktor für den integrativen und inklusiven Prozess in Deutschland fehlt. Insofern hat die Aussetzung des Familiennachzugs negative Auswirkungen auf den Integrationsverlauf im Inland.

Hinzuweisen ist auf die Erfahrungen in der Vergangenheit. Mit einer sehr ähnlichen Begründung wie heute, wurde in den 1980er Jahren eine damals dreijährige Wartefrist für den Familiennachzug zu den damaligen Gastarbeitern eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 76, 1) lehnte im Mai 1987 diese Wartefrist von drei Jahren als verfassungswidrig ab, da die Ehepaare und ihre Familien zu lang voneinander getrennt seien. Damit wurde der Bedeutung eines familiären und ehelichen Zusammenlebens Rechnung getragen. Gleichzeitig sah das BVerfG die Dreijahresfrist im Kontext der Möglichkeit, sich gegenseitig zu besuchen und die eheliche Lebensgemeinschaft im Herkunftsstaat oder in einem anderen Staat herzustellen – also eine Möglichkeit, die subsidiär Schutzberechtigte nicht haben.

Für die Angehörigen des Schutzberechtigten bedeutet die Aussetzung des Nachzugs, dass diese auf unbestimmte Zeit in Kriegs- und Krisengebieten verbleiben. Es sind vor allem schutzbedürftige Frauen und Kinder, denen ein legaler Weg verschlossen bliebe. Sie werden nicht so lange warten können und wollen und sich folglich auf gefährliche Wege begeben, um aus dem Krisengebiet zum Familienangehörigen zu flüchten. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, diesen Menschen legale und sichere Wege der Ausreise zu eröffnen.



Der Verband binationaler Familien macht weiterhin darauf aufmerksam, dass die Begründung für die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte in der öffentlichen Wahrnehmung Ängste vor einem massenhaften Zustrom unterstützt.

Wie viele Geflüchtete nach Ablauf des Asylverfahrens den Status des subsidiär Schutzberechtigten erhalten werden, ist offen. Folglich kann es auch keine validen Daten über die Größe des zukünftigen Familiennachzugs geben. Annahmen hierzu sind spekulativ, rufen aber Ängste in der Bevölkerung hervor. Die Begrenzung des Familiennachzugs ist das falsche Signal für den anstehenden Integrations- und Inklusionsprozess und ebenso hinsichtlich der Bemühungen vieler ehrenamtlich Engagierter in den Kommunen und Regionen.

Politisch Verantwortliche und ebenso der Gesetzgeber sind stattdessen gefordert, den aktuellen Anforderungen mit Ideen und Konzepten zu begegnen und Ansatzpunkte für ein strategisch integratives staatliches Vorgehen zu entwickeln.

Zusammenfassung

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften lehnt die geplante Änderung in § 104 AufenthG ab. Sie steht nicht im Verhältnis zu den Auswirkungen, die Betroffene hinzunehmen hätten. Auch wenn die Regelung nicht permanent sondern für einen Übergang von zwei Jahren vorgesehen ist, bedeutet sie für die betroffenen Familien eine starke unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihres Familienlebens. Im Gegenzug mag die Aussetzung des Familiennachzugs den hiesigen Systemen eine Atempause verschaffen. Die eher reaktiven Handlungen helfen jedoch nicht wirklich bei der Bewältigung der aktuellen Anforderungen. Hierfür sind Ideen, Konzepte und vor allem eine Strategie erforderlich, die zurzeit nicht erkennbar ist. Nicht die Summe schutzsuchender Menschen ist das Problem sondern fehlende Aufnahmestrukturen. Wir verstehen die Integration von geflüchteten Menschen und deren Angehörigen als gesamtgesellschaftliches Projekt und als Herausforderung, die eine Investition in Strukturen, Zeit und Geduld erfordert.